



# ***Satzung***

*und*

# ***Gartenordnung***

**Kleingartendaueranlage Fürth / Süd 1 e.V.**

## § 1

Der Verein führt den Namen Kleingartendaueranlage Fürth-Süd I e.V.

Er hat seinen Sitz in Fürth.

Der Verein ist dem Stadtverband der Kleingärtner Fürth und Umgebung e.V. angeschlossen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2 Zweck des Vereins ist die Weckung und Intensivierung des Interesses in der Bevölkerung für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns, um den Menschen die Verbindung zur Natur zu erhalten.  
Zu den Aufgaben des Vereins gehören die Beratung und Betreuung der Mitglieder in fachlichen Fragen.
- 3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Den Bestimmungen dieses Absatzes steht der Ersatz von Aufwendungen nicht entgegen, die für Ausgaben im Sinne des Vereinszweckes verwendet werden.  
Der Verein kann Mitgliedern Aufwendungen ersetzen, die diese im Auftrag des Vorstandes oder in Absprache mit dem Vorstand im Interesse des Vereins zur Erfüllung des Vereinszweckes gemacht hat

## § 3

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern.

Die Mitgliedschaft kann nur durch Einzelpersonen erworben werden. Voraussetzung ist Volljährigkeit und guter Leumund. Die Mitgliedschaft ist ein nicht übertragbares ausschließliches Personenrecht. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann auch in Erbfolge nicht übertragen werden.

## § 4

- 4.1 Die Mitgliedschaft beginnt:  
mit der Aufnahme als Mitglied des Stadtverbandes der Kleingärtner Fürth e.V. und dem Abschluss eines Unterpachtvertrages für den Kleingarten.
- 4.2 Die Aufnahme eines Mitgliedes ohne Zuteilung einer Gartenparzelle ist möglich.
- 4.3 Ehrenmitglieder  
Der Verein kann Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich durch Ihr Wirken um die Kleingartendaueranlage besonders verdient gemacht haben. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.  
Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung des Vereinsbeitrages ab dem Zeitpunkt Ihrer Ernennung befreit.

- 4.4 Die Daten der Mitglieder dürfen für Vereinszwecke gespeichert und verarbeitet werden. Eine Anderweitige Verwendung oder Weitergabe der gespeicherten Daten an Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung des betroffenen Mitgliedes.
- 4.5 Die Mitgliedschaft endet:  
durch Austritt aus dem Stadtverband der Kleingärtner Fürth e.V.  
bei Aufgabe des Kleingartens  
durch Kündigung des Kleingartens, jedoch nicht vor Abschluss des Kündigungsverfahrens  
durch Tod  
durch Ausschluss als Mitglied der Kleingartendaueranlage Fürth-Süd I e.V.
- 4.6 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein mehr als drei Monate im Verzug ist.
  - schuldhaft die ihm aufgrund der Satzung, der Gartenordnung oder von Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten fortgesetzt oder erheblich verletzt.
  - durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in erheblicher Weise verletzt.
  - bei der Bewirtschaftung der Kleingartenparzelle oder aufgrund seines Verhaltens in der Kleingartenanlage die Voraussetzung der Kündigung des Kleingarten-Pachtvertrages nach §§ 8, 9 Abs. 1 Ziffer 1 Bundeskleingartengesetzes erfüllt.
- 4.7 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Das auszuschließende Mitglied ist zu dieser Sitzung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied mitzuteilen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mit der Begründung des Ausschlusses schriftlich bekannt zu geben.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Die Beschwerde mit Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Gibt der Vorstand der Beschwerde nicht statt, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung nicht zulässig.

- 4.8 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen mit Ausnahme des Anspruches des Vereins auf rückständige Betragsforderungen, Umlagen und Gebühren alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

Bleibt das Pachtverhältnis nach der Beendigung der Mitgliedschaft bestehen, ist ein Verwaltungskostenbeitrag zu entrichten, dessen Höhe vom Vorstand festgelegt wird.

## § 5

- Der Kleingartenverein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Vereinsbetrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird und der zum 1. Januar eines jeden Jahres im Voraus zu entrichten ist.  
Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird vom Vorstand festgelegt.

Mitglieder, die Pächter einer Kleingartenparzelle sind zahlen den vollen Mitgliedsbeitrag.

Passive oder Fördermitglieder zahlen einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag.

2. Wird die Mitgliedschaft innerhalb des Jahres begonnen oder beendet, so ist in jedem Fall ein voller Jahresbeitrag zu entrichten.
3. Die Pachtgebühren sind am Anfang des jeweiligen Kalenderjahres spätestens zum 31.01 des entsprechenden Kalenderjahres in der festgesetzten Höhe zu entrichten. Um die laufenden Kosten des Vereins abdecken zu können hat jedes Mitglied eine Vorauszahlung in der von der Vorstandschaft festgelegten Höhe mit der Jahresabrechnung zu entrichten.  
Die Vorauszahlung wird mit der Jahresabrechnung verrechnet.

## **§ 6**

Die Mitglieder sind verpflichtet, alle ihnen aufgrund des Zwischenpachtvertrages, der Satzung, der Gartenordnung und des Unterpachtvertrages obliegenden Pflichten genauestens zu erfüllen und die Interessen des Stadtverbandes und des Kleingartenvereins in jeder Hinsicht wahrzunehmen.

2. Den Mitgliedern steht das Recht zu:
  - 2.1 bei den Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung mitzubestimmen und Anträge einzubringen sowie ein Amt zu übernehmen.
  - 2.2 an den Veranstaltungen des Kleingartenvereins teilzunehmen und über den Vorstand des Kleingartenvereins Anträge und Beschwerden zu Angelegenheiten, für die der Stadtverband der Kleingärtner Fürth e.V. zuständig ist, an den Vorstand des Stadtverbandes zu richten.
  - 2.3 die fachliche Betreuung in Anspruch zu nehmen.

## **§ 7**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
  2. der Vorstand
  3. die Vorstandschaft
- 2.4 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines.  
Ihr obliegt insbesondere
    - a) die Entgegennahme und die Genehmigung des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und die Entlastung des Vorstandes.
    - b) die Durchführung der Wahlen des Vorstandes und der Revisoren.
    - c) die Festsetzung der Beiträge, Umlagen und Gebühren
    - d) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereines

## § 8

1. Der Vorstand besteht aus dem:

- 1.1 ersten Vorsitzenden
- 1.2 zweiten Vorsitzenden

2. die Vorstandschaft besteht aus dem

- 2.1 ersten Vorsitzenden
- 2.2 zweiten Vorsitzenden
- 2.3 Kassier
- 2.4 Schriftführer

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden kann.

4. Der Vorstand des Kleingartenvereins wird von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied des Kleingartenvereins innerhalb der Wahlperiode aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Wahlperiode durch Zuwahl in der folgenden Mitgliederversammlung.

5. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- 5.1 Leitung des Kleingartenvereins und der Mitgliederversammlung
- 5.2 Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, und Delegiertenversammlung des Stadtverbandes..
- 5.3 Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Zwischenpachtvertrages, der Satzung, der Gartenordnung sowie des Unterpachtvertrages und sonstiger einschlägiger gesetzlicher Regelungen.
- 5.4 Fristgerechte Abrechnung von Jahresbeitrag und Pachtgebühr gegenüber den vom Stadtverband festgelegten Terminen.
- 5.5 Vorschlag an den Stadtverband hinsichtlich der Aufnahme von Mitgliedern und Vergabe von Kleingartenparzellen innerhalb des Kleingartenvereins.
- 5.6 Entgegennahme und Erledigung aller Anfragen und Beschwerden der Mitglieder des Kleingartenvereins, sowie sie nicht der Zuständigkeit des Stadtverbandes unterliegen.
- 5.7 Differenzen zwischen den Mitgliedern des Kleingartenvereins nach Möglichkeit gütlich zu regeln.
- 5.8 an den Sitzungen des Verbandsausschusses teilzunehmen.

6. Die Geschäftsführung des Kleingartenvereins erfolgt in Anlehnung an die des Stadtverbandes.

7. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden, einberufen. Ferner ist er einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder dies beantragen. Der Vorstand des Kleingartenvereins ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen.

- 8 Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich geführt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
9. Die Ausübung von Kassengeschäften durch den 1. oder 2. Vorstand ist unzulässig.

## **§ 9**

1. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jeweils innerhalb des 1. Vierteljahres eines neuen Geschäftsjahres statt. Sie ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
2. Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt.
3. Alle Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 8 Tage zuvor schriftlich beim Vorstand einzureichen.  
Verspätete Anträge können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mindestens 1/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen  
Anträge auf Auflösung des Vereins dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle einem anderen Vorstandsmitglied.

## **§ 10**

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte, der Jahresabrechnung, des Revisionsberichtes und der Entlastung des gesamten Vorstandes.
- 1.1 Festsetzung eines Vereinsbeitrages oder sonstiger Gebühren
- 1.2 alle vier Jahre die Wahl des Vorstandes, der Revisoren, der Vertreter des Kleingartenvereins zur Delegiertenversammlung des Stadtverbandes
- 1.3 Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Vorstandes
- 1.4 Durchführung von Gemeinschaftsarbeiten, die über §15 der Gartenordnung des Stadtverbandes der Kleingärtner Fürth e.V. hinausgeht.
- 1,5 Entscheidung über wirtschaftliche Geschäftsbetriebe bzw. besondere Tätigkeiten, die nicht in den satzungsmäßigen Kompetenzbereich des Stadtverbandes fallen, wie z.B. Vereinsheime und –Kantinen usw.
- 1.6 Auflösung des Kleingartenvereins zum Zwecke der Eingliederung in einen bereits bestehenden Kleingartenverein (Anschluss) innerhalb des Stadtverbandes der Kleingärtner Fürth e. V.
- 1.7 Bei Beschlüssen über die Auflösung des Kleingartenvereins sind  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.  
Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 1.8 Einer Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf es nicht, wenn die Kündigung des Pachtlandes des Kleingartenvereins erfolgt ist.

In diesem Fall gilt der Verein mit Abschluss des Kündigungsverfahrens als aufgelöst. Die Mitgliedschaft beim Stadtverband der Kleingärtner Fürth e.V. bleibt davon unberührt.

## 1.9 Mittagsruhe

Vom 1. Mai bis 30. Sept. ist von 12:00 – 13:30 Uhr, ausgenommen Samstag, die Mittagsruhe einzuhalten. Am Samstag ab 18:00 Uhr sind keine lärmenden Arbeiten erlaubt. An Sonn.- und Feiertagen sind grundsätzlich keine lärmenden Arbeiten erlaubt. Stromaggregate dürfen ab 20:00 Uhr nicht mehr benutzt werden.

Von Montag bis Freitag sind lärmende Arbeiten bis 20 Uhr erlaubt.

## § 11

Für Beschlüsse und Wahlen gilt:

- 1 Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimme
- 1.1 Bei Beschlüssen über die Auflösung des Kleingartenvereins sind  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 1.2 Für die Wahl des Vorstandes ist ein Wahlausschuss zu wählen.
- 1.3 Gewählt ist, wer in einer Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.  
Ergibt sich keine Mehrheit der Stimmberechtigten, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.
- 1.4 Die Wahl des Vorstandes und der Revisoren kann per Akklamation erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt und nur ein Wahlvorschlag vorliegt.
- 1.5 Wählbar ist jedes Mitglied, auch wenn es bei der Mitgliederversammlung nicht anwesend ist, sofern die schriftliche Zustimmung für die Wahl vorliegt.
- 1.6 Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
- 1.7 Wird die Beschlussfähigkeit oder die Wahl angezweifelt, so zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit auch die Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen mit.

## § 12

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

## § 13

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Revisoren gewählt. Diese sind keine Vorstandmitglieder. Sie nehmen mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teil und können nach Bedarf auch zu den Sitzungen des Vorstandes herangezogen werden.

Die Revisoren sind verpflichtet und jederzeit berechtigt, Rechnungsbelege, das Kassenbuch und die ordnungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel zu prüfen.

Innerhalb eines Geschäftsjahres ist eine Überprüfung des Kassenwesens Mitte und zum Ende des Geschäftsjahres durchzuführen.

Über jede Prüfung ist ein Prüfbericht anzufertigen. Die Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

## **§ 14**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtverband der Kleingärtner Fürth e.V. welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 15**

Alle dem Gemeinwesen einer Kleingartenanlage dienenden Bauwerke und Einrichtungen, die von den Mitgliedern bzw. dem Verein durch eigene Arbeitsleistung, durch finanzielle und materielle Beiträge errichtet werden oder errichtet worden sind, werden Eigentum des Vereins. Die Begründung von Vorbehaltsgut ist ausgeschlossen.

## **§ 16**

Versicherung des Kleingartens

Jeder Pächter hat für eine ausreichende Versicherung seines Kleingartens zu sorgen, d.h. eine Gebäudebrand und Haftpflichtversicherung in entsprechender Höhe abzuschließen.

## **§ 17**

Wasserversorgung

Jeder Gartenpächter ist verpflichtet einen geeichten Wasserzähler zur Feststellung des Wasserverbrauches zu verwenden. Die Laufzeit der geeichten Wasserzähler ist 6 Jahre danach muss der Wasserzähler ausgetauscht werden. Zusätzlich hat der Kleingärtner gegenüber dem Verein den durch Vergleich des jeweiligen Vereinshauptzählers mit der Summe der in den Parzellen eingebauten Unterzähler festgestellten Schwund anteilig zu tragen. Der Anteil berechnet sich nach der Anzahl der tatsächlich mit Wasser versorgten Parzellen.

## **§ 18**

Die Satzung des Stadtverbandes der Kleingärtner Fürth e.V. mit Gartenordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 19**

Überleitungsvorschrift

Der Verein tritt in die Rechte und Pflichten der bisherigen Kolonie ein, aus dem er entstanden ist.

Dies gilt auch und insbesondere hinsichtlich der dem Stadtverband der Kleingärtner Fürth e.V. gegenüber bestehenden Verpflichtungen.

Fürth, im Juni 2024

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende

Diese Satzung wurde am 16.03.2015 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Fürth unter der Nr. 905 eingetragen.

# Gartenordnung

Anhang zur Satzung

## § 1

- 1 Jeder Unterpächter ist verpflichtet, seinen Garten, die Kleingartenanlage und deren Abschirmpflanzung in Ordnung zu halten.  
Während des Winters dürfen keine Pflanzenabfälle und –restestehen oder liegen bleiben
- 2 Das Pachtgrundstück darf zu gewerblichen Zwecken nicht verwendet werden
- 3 Kann ein Unterpächter aus gesundheitlichen oder körperlichen Gründen seinen Garten nicht selbst bearbeiten, so darf er mit schriftlicher Genehmigung des Vereinsvorstandes einen Betreuer einsetzen. Die Genehmigung muss jährlich erneuert werden.
- 4 Auflagen und Vorschriften, die dem Verband aus dem zwischen ihm und der Stadt Fürth abgeschlossenen Zwischenpachtvertrag für Dauerkleingartenanlagen u. Kleingartenanlagen auf Zeit gemacht werden, sind auch für den einzelnen Unterpächter verbindlich.  
  
Ferner sind die in dem vom Verband herausgegebenen „Merkblatt für die Unterpächter von Dauerkleingärten“ enthaltenen Auflagen einzuhalten; maßgebend ist die jeweils gültige Fassung des Merkblattes.
- 5 Eine von § 5 Ziff. 3d der Satzung abweichende, eigenmächtige Überlassung oder Weiterverpachtung des Kleingartens ist verboten.
- 6 Im Falle der freiwilligen oder erzwungenen Kündigung des Unterpachtvertrages ist von dem durch den Vereinsvorstand bestimmten Pachtnachfolger ein Ablösebetrag für die dem bisherigen Unterpächter gehörenden Sachen (Gartenhaus, Aufwuchs usw. jedoch nicht Inventar) zu entrichten.

Die Höhe der Ablösesumme wird vom Fachberater oder dessen Stellvertreter des Verbandes gemäß den Richtlinien des Landesverbandes bayerischer Kleingärten nach § 11 Abs. 1 des BKleinG festgelegt.

Wird vom Pächter die Schätzung nicht anerkannt, so ist auf dessen Kosten von einem vereidigten Sachverständigen gemäß den Schätzrichtlinien des Landesverbandes der bayerischen Kleingärtner die Ablösesumme festzulegen.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Der Rechtsweg ist auch dann ausgeschlossen, wenn der Vereinsvorstand bei Pächterwechsel wegen der Gartenlaube oder sonstiger Bauwerke, Aufwuchs usw. eine Beseitigung- oder Änderungsanordnung erlässt.

Der Anspruch auf Auszahlung des Ablösebetrages an den Verpächter ruht bis zur Übergabe des Gartens an den Pachtnachfolger.

## **§ 2**

Der Unterpächter hat seinen Garten und den an seiner Parzelle vorbeiführenden Anlageweg unkrautfrei zu halten. Das Wegebegleitgrün ist zu pflegen, zu wässern und von Unkraut freizuhalten.

Im Zuge der kleingärtnerischen Nutzung ist das Drittelprinzip einzuhalten.

(1/3 Laube und Wege

(1/3 Gemüsebepflanzung und Gartenblumen

(1/3 Erholungsteil: Rasenfläche-Alpinum-Nass Biotop

## **§ 3**

- (1) Gartenlauben, Kompostplätze usw. müssen in der Regel im rückwärtigen Teil des Gartens angelegt werden.
- (2) Für die Gartenlauben sind die von der Stadt Fürth vorgeschriebenen Typen- und Lagepläne maßgebend.
- (3) Gartenlauben, Schwimmbecken, Trampolins, Inneneinfriedung und sonstige Baulichkeiten dürfen nur dann errichtet oder verändert werden, wenn die vorher über den Vereinsvorstand einzuholende schriftliche Genehmigung des Verbandes und der Bauordnungsbehörde erteilt sind. Bei der Ausführung sind die Auflagen, unter denen die Genehmigung erteilt wurde, einzuhalten.

Die Errichtung von Kleintierställen, Schuppen und Garagen ist in Kleingartenanlagen unzulässig.

## **§ 4**

- (1) Jeder Unterpächter hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Eintritt der Dunkelheit die Eingangstore und -Türen beim Betreten und Verlassen der Anlage geschlossen werden.

Er ist für seine Angehörigen und Besucher verantwortlich. Für Familienangehörige kann die notwendige Anzahl von Schlüsseln besorgt werden. Der Vorstand ist zu unterrichten.

- (2) Die Türen der Kleingartenanlagen sind in der Zeit vom 1.4.- 31.10. tagsüber für die Allgemeinheit offen zu halten.

## **§ 5**

Schädlinge und Pflanzenkrankheiten sind sofort zu bekämpfen. Dabei sind umweltverträgliche und Nützlich schonende Mittel anzuwenden.

Der Einsatz von Herbiziden ist verboten.

Der Einsatz von Pestiziden ist mit der Fachberatung abzustimmen.

Jeder Unterpächter ist verpflichtet, die angrenzenden Gartennachbarn von einer beabsichtigten Schädlingsbekämpfungsmaßnahme rechtzeitig zu verständigen.

Wird vom Vereinsvorstand eine gemeinsame Schädlingsbekämpfung angeordnet, so muss sich jeder Unterpächter ihr anschließen und mithelfen.

## **§ 6**

- (1) In den Kleingartenanlagen ist jede Tierhaltung verboten. Ausnahmen bilden Kleintiere, z.B. Zierfische und dergleichen. Ihre Haltung ist dem Vorstand anzuzeigen.
- (2) Werden Haustiere, z.B. Hunde oder Katzen mitgebracht, so ist sicherzustellen, dass niemand belästigt wird.

Der Tierhalter haftet für Schäden jeglicher Art.

- (3) Für die Aufstellung von Bienenständen ist vorher beim Verband die Genehmigung zu beantragen. Im Falle der Genehmigung sind die vorgeschriebenen Auflagen einzuhalten.

## **§ 7**

- (1) Radfahren und das Fahren mit Kraftfahrzeugen aller Art ist auf den Wegen der Kleingartenanlage verboten.  
  
Ausnahmen können vom Vereinsvorstand zugelassen werden.
- (2) Das Unterstellen von Kraftfahrzeugen aller Art in den Kleingärten ist verboten.
- (3) Das Parken von Kraftfahrzeugen und Wohnwagen hat auf den von der Stadt Fürth ausgewiesenen Plätzen zu erfolgen. Auf diesen Plätzen und auch sonst innerhalb der Kleingartenanlagen dürfen Pflege- und Reparaturarbeiten nicht ausgeführt werden.
- (4) Liegt der ausgewiesene Parkplatz innerhalb einer Kleingartenanlage, so ist nur die kürzeste oder die von der Stadt bestimmte Anfahrt zu benützen und im Schritt-Tempo zu befahren.

## **§ 8**

Jeder Unterpächter hat für den Schutz und die Pflege der Vereinseinrichtungen und –anlagen einzutreten, etwaigen Missständen abzuhelpen oder diese dem zuständigen Vereinsvorstand zu melden.

Die Eltern haften für Schäden, die Ihre Kinder verursachen.

## **§ 9**

Die Benützung der Gartenlauben zu Dauerwohnzwecken oder zu Gewerbe- oder ähnlichen Zwecken ist unzulässig. Gleiches gilt auch für die Überlassung von Gartenlauben an Dritte für diese Zwecke, ebenso die Einrichtung von Behelfswohnheimen. Verstöße berechtigen den Verband zur Kündigung des Unterpachtverhältnisses.

Eigentumsvereins, deren Grundstücke auf den Verein eingetragen sind, regeln ihre Grundstücks- und Wohnverhältnisse selbst.

## **§ 10**

Der gewerbsmäßige Handel mit Sämereien, Pflanzen, Düngemitteln, Bäumen oder Sträuchern usw. in den Kleingartenanlagen ist nicht erlaubt.

## **§ 11**

Eine Abänderung gemeinsamer Einrichtungen, insbesondere der Einbau von eigenen Eingangstüren in die Außenumzäunung, ist nicht erlaubt.

## **§ 12**

Soweit die einzelnen Gartenparzellen nicht über Wasserzähler verfügen, ist den Anordnungen des Vereinsvorstandes bezüglich Beschränkung des Wasserverbrauches Folge zu leisten.

Der Betrieb von Berieselungsanlagen und Schwimmbecken ist in diesen Fällen nicht gestattet.

Die Wasserzähler unterliegen der gesetzlichen Eichpflicht.

## **§ 13**

Alle Beauftragten des Verbandes, der Stadt Fürth und des Vereinsvorstandes sind berechtigt, zu Kontrollzwecken die Gartenparzelle- auch in Abwesenheit des Unterpächters zu betreten.

## **§ 14**

- (1) Das Anpflanzen von Laub- und Nadelgehölzen (Ziergehölze), die im ausgewachsenen Zustand mehr als 3 m Höhe erreichen, ist verboten.

Die Anzahl der Nadelgehölze ist auf drei Stück pro Gartenparzelle zu begrenzen.

Hecken jeglicher Art, zur Abgrenzung der Erholungsteile in der Parzelle (überdachter Freisitz), sind nur bis zu einer Höhe von 1,80 m erlaubt.

Bei der Anpflanzung von Obstbäumen in Form von Hoch- oder Halbstämmen muss ein Abstand von mindestens 3 m von der Parzellengrenze eingehalten werden. In jeder Gartenparzelle ist das Anpflanzen nur eines Hoch- oder Halbstammes erlaubt.

Die Anpflanzung von Walnussbäumen ist verboten.

Bohnen, Himbeeren, Brombeeren usw. müssen so gepflanzt werden, dass sie dem Nachbargarten keinen Schaden zufügen. Der Einblick in den Garten darf durch Aufwuchs nicht wesentlich behindert werden.

- (2) Dem Verpächter gehörender Baum- und Strauchbestand sowie gemeinschaftliche zu nutzende Rasenflächen im Gesamtbereich der Kleingartenanlage sind schonend und pfleglich zu behandeln. Eingriffe an dem vorgenannten Baum- und Strauchbestand sind nur mit Genehmigung des Verpächters zulässig.

- (3) Aus dem Pachtgrundstück dürfen weder Sand, Erde sowie andere Bodenbestandteile entnommen noch dauerhafte Veränderungen vorgenommen werden.
- (4) Die Errichtung von sichtbehindernden Einfriedungen an der Gartengrenze oder in der Gartenparzelle, Sichtblenden aller Art (z.B. Rohrmatten, Kunststoffmatten) und die Erstellung von Rosenrankgerüsten am Garteneingang sind von der vorherigen Genehmigung des Verbandes abhängig.

Abgrenzungen bis zu einer Höhe von 0,75 m mit engmaschigem Drahtgeflecht sind jedoch möglich.

- (5) Für Gewächshäuser gelten folgende Bestimmungen:

Art:

Holz- oder Metallrahmen,

Folien, Plexiglas, Doppelstegplatten oder Glas (nach Möglichkeit bruchsicher wegen Verletzungsgefahr).

Giebel- oder Rund Dach (Pulldach).

Größe

Grundfläche max. 6,5 m<sup>2</sup> (sollte jedoch 2,5% der Parzellengröße nicht überschreiten).

Giebel- oder Firsthöhe bis 2,25 m.

Standort:

Grenzabstand 1,50 m, grundsätzlich jedoch nur nach Rücksprache mit den Parzellennachbarn.

Grenzbebauung bei Altbestand nach Rücksprache mit Vorstandschaft bis Pächterwechsel möglich.

Unzulässig ist der direkte Anbau an die Laube.

Zweck:

Die Verwendung des Gewächshauses ist grundsätzlich nur für die Aussaat, Anzucht und sonstige Pflanzung zulässig.

Bestandschutz:

Bestehende Beschlüsse des Verbandsausschusses (VA) haben weiterhin bis zur Änderung durch den VA Bestand.

Es ist jedoch pro Parzelle nur ein nach allen Seiten hin geschlossenes Gewächshaus zulässig.

- (6) Solaranlagen:

- 6.1 Es werden Solaranlagen zugelassen. Unter Solaranlagen werden Anlagen verstanden, die jederzeit mit angemessenem zeitlichem Aufwand wieder von ihrem Installationsort entfernt werden können. Sie dürfen nicht mit dem Netz gekoppelt werden.
- 6.2 Die Solaranlagen dürfen nicht zur Versorgung der Laube im Sinne des § 3 Abs. (2) des Bundeskleingartengesetzes verwendet werden.
- 6.3 Beschränkungen, die vom Verpächter vorgesehen sind, müssen beachtet werden. Anträge auf Genehmigung einer Solaranlage sind grundsätzlich über den Verein an den Verpächter zu richten.

- 6.4 Anträge von Pächtern mit einer vor 1983 rechtmäßig erstellten Netzstromversorgung sind nicht zu genehmigen, da bei ihnen bereits eine über das kleingärtnerisch notwendige Maß hinausgehende Stromversorgung des Kleingartens vorliegt.
- 6.5 Die eigentlichen Solarmodule bzw. Solarpaneelen sind in der Fläche auf Max. 4m<sup>2</sup> zu beschränken.
- 6.6 Die Montage auf das Dach der Gartenlaube ist zulässig. Auf eine dem allgemeinen Erscheinungsbild der Anlage entsprechende Anordnung ist hierbei aufgrund der exponierten Lage besonders zu achten. Die Solarmodule dürfen nur mit Hilfe von Stützkonstruktionen bzw. Halterungen auf das Dach aufmontiert werden. Die Module, die Halterungen sowie Stützkonstruktion selbst, müssen mit vertretbarem Zeitaufwand wieder vom Dach zu beseitigen sein.
- 6.7 Die weiteren Komponenten der Solaranlage wie Ladeelektronik, Spannungswandler oder Batterien, können in der Laube untergebracht werden, Hersteller- und gesetzliche Vorschriften sind hierbei unbedingt zu beachten.
- 6.8 Bei Pächterwechsel ist eine Solaranlage nicht Teil der Gartenbewertung. Als mobiles Inventar muss sie vom Vorpächter aus dem Kleingarten entfernt werden. Der Schätzwert des Gartens wird durch eine solche Solaranlage nicht beeinflusst.
- 6.9 Eine formlose Übernahme der Solaranlage vom Vor- durch den Nachpächter unabhängig von der Gartenschätzung durch freie Vereinbarung ist nicht erlaubt. Jeder Nachpächter muss einen eigenen Genehmigungsantrag für die Verwendung einer Solaranlage stellen und darf erst nach Genehmigung eine Solaranlage in seinem Garten einsetzen.
- 6.10 Bei missbräuchlichem Einsatz der Solaranlage ist der Verpächter jederzeit berechtigt, die Beseitigung der Anlage zu verlangen. Eine Weigerung des Pächters, die Solaranlage zu beseitigen, führt zur Kündigung des Unterpachtvertrages. Die üblichen Mahn- und Kündigungsfristen gelten hier entsprechend.
- 6.11 Ergänzend gilt, dass die Solarmodule nur „plan“ auf das Laubendach gelegt werden dürfen. Auf Ziffer 10 wird besonders hingewiesen.
- 6.12 Die Genehmigung endet spätestens mit der Beendigung des Unterpachtverhältnisses für den Kleingarten.
- 6.13 Hinweis zur Versicherung der Solarzellenanlage:  
Die Solaranlage kann gem. KVD-Merkblatt FED Ziff. 7.4 ausreichend versichert werden. Die weiteren Komponenten der Solaranlage sind über eine Höherversicherung (Ziff. 6 FED-Merkblatt) des Inventars möglich.
- 6.14 Zur Beantragung ist der beim Stadtverband erhältliche Vordruck zu verwenden.

## **§ 15**

Jeder Unterpächter kann durch den Vereinsvorstand zur gemeinsamen Arbeitsleistung für die Kleingartenanlage im erforderlichen Umfang herangezogen werden. Unterpächter, die aus persönlichen Gründen an der Gemeinschaftsarbeit nicht teilnehmen können, haben die unterbliebene Arbeitsleistung durch einen von der Vereinsverwaltung festgesetzten Geldbetrag abzulösen.

## **§ 16**

- (1) Das Verbrennen von Unkraut und Abfällen im Kleingarten ist nur im Rahmen der landes- oder ortsrechtlichen Bestimmung zulässig.
- (2) Das Ausbringen von Jauche oder ähnliches an Sonn- und Feiertagen und an heißen Tagen ist nicht gestattet.

Im Wasserschutzgebiet sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

- (3) Nicht gestattet ist die Ablagerung von Unrat und Gartenabfällen außerhalb der Einfriedung der Kleingartenanlage, z.B. im Bereich der bestehenden Abschirmpflanzung.

Die Beseitigung von Abfällen und Hausmüll hat nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

- (4) Hinsichtlich der Ausübung lärmzeugender oder ruhestörender Tätigkeiten im Kleingarten sind die gesetzlichen, sowie die vom Verein beschlossenen Bestimmungen einzuhalten.

## **§ 17**

Diebstähle, Personenschäden und Schadensfälle sind unverzüglich dem Vereinsvorstand anzuzeigen.

## **§ 18**

Die an den Anschlagtafeln der Anlagen und im Verbandsorgan veröffentlichten Beschlüsse, Anordnungen etc. sind für jedes Mitglied verbindlich.

## **§ 19**

- (1) Für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in den Kleingartenanlagen ist der Vereinsvorstand zuständig.  
Den von ihm erteilten Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Die Lautstärke der Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräte ist so abzustimmen, dass niemand belästigt wird.  
Gleiches gilt für das Spielen von Musikinstrumenten jeder Art.
- (3) Sportliche, mit belästigenden Geräuschen verbundene Betätigung ist in den Kleingartenanlagen nicht zulässig.
- (4) Sichtbare Funk- und Fernsehantennen sowie Fernsprechanchlüsse dürfen in den Gartenparzellen nicht errichtet werden.

Gemeinschaftsantennen dürfen nur mit vorheriger Genehmigung des Verbandes erstellt werden.

## **§ 20**

Bei Verstößen gegen die Gartenordnung, Unterpachtvertrag und Anordnungen des Verbands- und Vereinsvorstandes kann eine Vereinsstrafe in angemessener Höhe vom Vorstand erhoben werden.

## **§ 21**

Wissentlich falsche Angaben oder absichtliche Unterdrückung irgendwelcher Tatsachen beim Ausfüllen von Formblättern, z.B. des Aufnahmeantrages, berechtigen den Verband zum Ausschluss und zur fristlosen Kündigung des Unterpachtvertrages.

## **§ 22**

Alle Unterpächter sind verpflichtet, zur Einhaltung und Durchführung der Gartenordnung beizutragen.

## **§ 23**

In allen in der Gartenordnung nicht aufgeführten Fällen entscheidet der Vorstand.

## **§ 24**

Mitglieder und Unterpächter haben sich in allen Kleingartenfragen an den Verband zu wenden, wobei in der Regel vorher der Vereinsvorstand einzuschalten ist.

Mit den Dienststellen der Stadt Fürth werden unmittelbare Verhandlungen mit den Mitgliedern und Unterpächtern des Verbandes nicht geführt.

## **§ 25**

Vom Stadtverband empfohlene Ruhezeiten sind von Montag bis Freitag zwischen 12:30 Uhr und 14:00 Uhr. Am Samstag ist keine Ruhezeit. Sonn- und Feiertag ist ganztägig Ruhezeit.

Im Übrigen wird auf die gesetzlichen Vorschriften verwiesen.

## **§ 26**

Diese Gartenordnung ist Bestandteil des Unterpachtvertrages für Kleingartenanlagen und Kleingartendaueranlagen des Verbandes.